



## Liebe Apoldaerinnen und Apoldaer,

jedem Menschen stehen im Leben ganz besondere Herausforderungen bevor. In diesem Jahr ist es in Europa kein Krieg oder kein Erdbeben – die ganze Welt kämpft gegen COVID-19. Und wir können diese Herausforderung nur bewältigen, wenn wir alle zusammenhalten und am selben Strang ziehen. Vielleicht gibt uns diese schwierige Zeit, die wir mit den Corona-Einschränkungen erleben müssen, wieder das Bewusstsein für die wirklich wichtigen Dinge im Leben.

Eine gemeinsam erlebte Krise schweißt zusammen, heißt es. Man merkt erst hier, wie wichtig es ist, solidarisch für einander da zu sein. Egal, ob im Privatbereich Jüngere für ihre älteren Mitbürger einkaufen oder man den Liefer- bzw. Abholservice der lokalen Gaststätten oder Geschäftsinhaber nutzt – man hilft und unterstützt sich gegenseitig. Ganz im Sinne des Ausspruchs unseres früheren Kanzlers Helmut Schmidt: „Charakter zeigt sich in der Krise“.

Aber Einsatzbereitschaft und Hilfe sind nicht selbstverständlich! Deshalb möchte ich mich auch bei all jenen bedanken, die unser Gemeinwesen und unsere Wirtschaft „am Laufen halten“. Jeder Pflegedienst, Rettungsdienst, Unternehmer, Logistiker, die Behörden und insbesondere auch unser Krankenhaus haben ihren entsprechenden Beitrag geleistet.

Herzlichen Dank für Ihren Einsatz und Ihr persönliches Engagement.

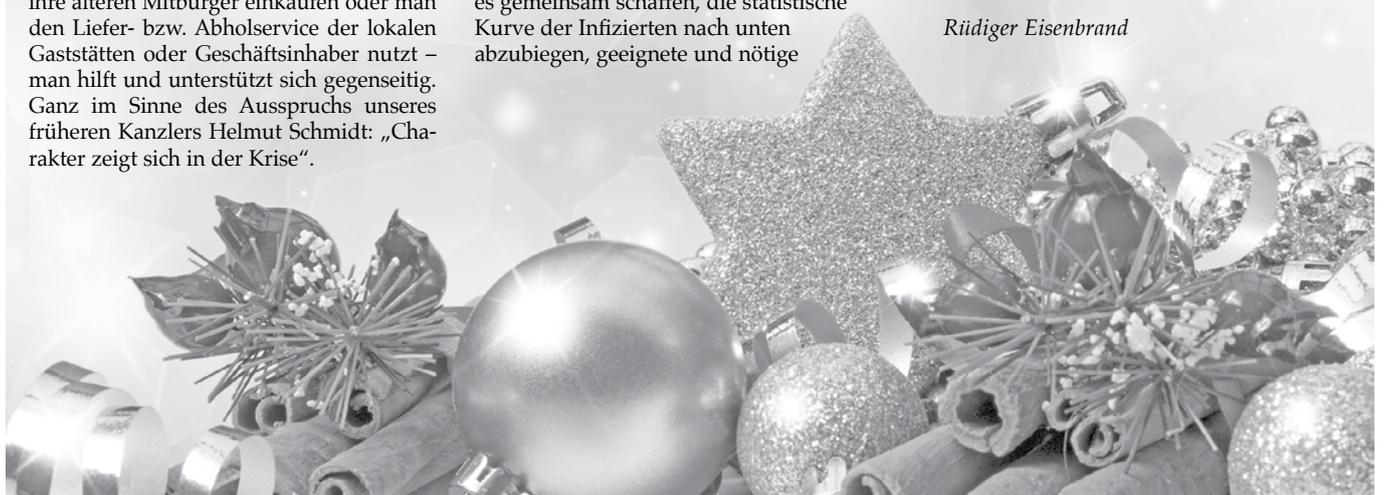
Niemand und auch ich kann Ihnen nicht vorhersagen, wie lange sich die momentanen (Kontakt-) Einschränkungen noch hinziehen werden. Aber ich bin zuversichtlich, dass wir es gemeinsam schaffen, die statistische Kurve der Infizierten nach unten abzubiegen, geeignete und nötige

Lösungen finden werden, um das normale Leben langsam wieder hochfahren zu können.

Ich wünsche allen Bürgerinnen, Bürgern und Gästen unserer Stadt – trotz der momentanen Umstände - ein frohes, friedliches und harmonisches Weihnachtsfest sowie viel Gesundheit für das neue Jahr. Blicken wir gemeinsam voller Zuversicht und Hoffnung in das Jahr 2021!

Ihr Bürgermeister

Rüdiger Eisenbrand



### Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil:	Seite
Ehrenmedaille der Stadt Apolda verliehen/ Verschiebung Apoldaer Kabarratt-Tage.....	102
Angebote im Mehrgenerationenhaus .....	103
Vereinsnachrichten: Winterferienprogramm im „Lindwurm“ .....	104
<b>Amtlicher Teil:</b>	
Einstellung der Amtsblatt-Verteilung .....	104
Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.....	105-108
Öffentliche Stellenausschreibung: Ausbildung Verwaltungsfachangestellte/r .....	108
Sitzungstermine Stadtrat und Ausschüsse .....	108
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Apolda.....	109-113
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Apolda zur Sicherung einer geordneten Wahlwerbung.....	114
<b>Anzeigen</b> .....	Seite 115-118

### Nächste Stadtratssitzung:

voraussichtlich 3. Februar 2021,  
17:00 Uhr, Stadthalle, Klause 1, Apolda

\*\*\*

### Nächstes Amtsblatt:

voraussichtlich 5. Februar 2021  
Redaktionsschluss: 22. Januar 2021



## Nichtamtlicher Teil: Informationen

### Verschiebung der Apoldaer Kabarett-Tage

Aufgrund der geltenden Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wurden die 28. Apoldaer Kabarett-Tage auf das Jahr 2021 verschoben.

**Das Programm für 2021:**

- Donnerstag, 11. November: "Jetzt schlägt's 30!", Die Oderhähne (Frankfurt/Oder)
- Freitag, 12. November: "Frauen sind... Männer auch!", Heidecksburger Spötter (Rudolstadt)
- Samstag, 13. November: "Tacheles!", Die Hengstmann-Brüder (Magdeburg)
- Donnerstag, 18. November: "Vom Neandertal ins Digital", Schwarze Grütze (Potsdam)
- Freitag, 19. November: "Pfortissimo – Rest of Pfortner", Lothar Bölck (Frankfurt/ Oder)
- Samstag, 21. November: "Wisst Ihr noch?", Kabarett Anakonda (Wormstedt)

**Programmänderungen vorbehalten!**

Bereits gekaufte Karten behalten ihre Gültigkeit. Die Fortsetzung des Kartenvorverkaufs wird rechtzeitig bekanntgegeben.

### Ehrenmedaille der Stadt Apolda verliehen

Dem Apoldaer Wolfgang Philipp wurde die "Medaille für besondere Verdienste um die Stadt Apolda" am 15. November 2020 verliehen.



Foto: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Im Rahmen der zentralen Festveranstaltung des Freistaates Thüringen auf dem Apoldaer Friedhof sprach Bürgermeister Rüdiger Eisenbrand seinen persönlichen Dank an Herrn Philipp aus. Seit Jahrzehnten setzt sich Wolfgang Philipp für die Kriegsopfer im Ehrenamt und mit viel persönlichen Engagement ein.

Fast zwanzig Jahre sammelte er im Rahmen der jährlichen Haus- und Straßensammlung der Kriegsgräberfürsorge fast 16.000 Euro an Spendengeldern ein. Ebenso wirkte Herr Philipp aktiv bei der geschichtlichen Aufarbeitung unseres Ehrenmals in der Schötener Promenade mit. Die Laudatio hielt Mike Mohring, der selbst Träger der Ehrenmedaille ist.

### Informationstafeln vom Apoldaer Friedhof entwendet

Zur zentralen Gedenkfeier des Freistaates Thüringen am Volkstrauertag (15. November 2020) wurden auf dem Apoldaer Friedhof drei Informationstafeln am Gräberfeld für Alliierte und für Deutsche Opfer aufgestellt und gemeinsam mit dem Thüringer Ministerpräsidenten Bodo Ramelow sowie Dr. Michael Krapp (Landesvorsitzender Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - LV Thüringen) enthüllt.



Foto: JK Fotografie & TV

Bereits kurze Zeit später – vom 17. bis 18. November 2020 – wurden alle drei Tafeln entwendet und die niedergelegten Rosen auf den Rasen geworfen. Der Sachschaden beträgt ca. 1.500 EUR.

Diese Tafeln sind als gemeinsames Geschichtsprojekt des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge mit ehemaligen Schülerinnen des Gymnasiums Bergschule Apolda entstanden. Die Gräber der Kriegstoten sind als steinerne Zeitzeugnisse Mahnung und Verpflichtung für uns, den seit vielen Jahrzehnten in weiten Teilen Europas herrschenden Frieden nicht als Selbstverständlichkeit zu betrachten.

Die Polizei hat die Ermittlung wegen Störung der Totenruhe, Diebstahl und Sachbeschädigung aufgenommen. Wer Hinweise zum Verbleib der Tafeln oder etwas beobachtet hat, wendet sich bitte an die Polizeiinspektion Apolda, Tel. 03644 5410.

## Herzlichen Glückwunsch



### ...zur Geburt

an Familie	zur/zum	Datum
Patzer	Sohn Bastian	03.08.2020
Kovács	Tochter Timea Isabel	30.10.2020
Magyari	Tochter Viktoria	30.10.2020



**Mehr Generationen Haus**  
Wir leben Zukunft vor

## ANGEBOTE des Mehrgenerationenhauses „Geschwister Scholl“



Mehrgenerationenhaus Apolda  
„Geschwister Scholl“  
Dornburger Str.14  
99510 Apolda  
Tel. +49 (0)3644 650 300  
Fax +49 (0)3644 650 304  
mgh@apolda.de  
www.mehrgenerationenhaeuser.de

**Für alle Veranstaltungen gilt die aktuelle Fassung der „Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“.**

Das Team vom Mehrgenerationenhaus ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr und am Freitag von 08:30-12:30 Uhr derzeit telefonisch erreichbar unter 03644 650-300 oder 650-301.

Nach Terminvereinbarung sind folgende Angebote im MGH möglich: **Anfragen unter 03644-650300 oder 650301**

- Betreuungsangebot für Menschen mit Demenz - Einzelbetreuung
- Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen, Einzelfallhilfe während der Coronazeit
- Beratungszeit der Gleichstellungsbeauftragten

### Weitere Angebote im MGH:

- **dienstags Schachcafé „Rochade“**  
16:30 Uhr für Kinder und Jugendliche - **Offener Treff**
- **freitags Babysprechstunde**  
10:00 Uhr – Seminarraum 2, gerne zu dieser Zeit auch als telefonische Beratung Tel. 0173-3625378
- **Beratung „Rund um das Thema Pflege“ – Was tun?**  
jeden 1. Freitag im Monat von 10:00-12:00 Uhr - **Glaspavillon** (Anmeldung unter 03644 650-301)  
jeden 3. Freitag im Monat von 14:00-16:00 Uhr - **Glaspavillon** (Anmeldung unter 03644 650-301)
- **Seniorenbeirat der Stadt Apolda nimmt seine Arbeit auf**  
Mailkontakt: seniorenbeirat@apolda.info, ab 06.01.2021,  
15:00 -16:00 Uhr Sprechstunde im Mehrgenerationenhaus mit Voranmeldung

- **Rentenberatung**  
Herr Torborg – **Glaspavillon** - **Nur mit Terminvergabe!** unter **Tel. 03644 8779952** von Montag bis Donnerstag 19:30-20:15 Uhr
- **Frauen- und Familienzentrum**  
Beratungstermine im Frauen- und Familienzentrum /Kirchenkreissozialarbeit mit Terminvereinbarung Tel. 03644 650-329/ Frauenschutz
- **Beratungszeit vom Sozialverband VdK Hessen-Thüringen**  
derzeit telefonisch 03643 500110 oder per Mail: [www.vdk.de/kv-weimar](http://www.vdk.de/kv-weimar)
- **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung des Landesverbandes der Hörgeschädigten Thüringen e.V.**  
Tel./Fax. 03643 4579358, E-Mail: [schwerhoerige\\_weimar@web.de](mailto:schwerhoerige_weimar@web.de)
- **Blutspendetermine im Mehrzweckraum: HAEMA**  
**freitags: 22.01., 19.02., 19.03., 16.04.2021, jeweils 12:30-18:30 Uhr**
- **Sanikurs - jeden 1. Samstag im Monat**  
Anmeldung nur unter [www.primeros.de](http://www.primeros.de)

## Öffentliche Führungen im GlockenStadtMuseum Apolda

Wer Interesse an der Geschichte Apoldas hat, ist herzlich einmal im Monat zu einer Einführung in die Ausstellungen (ca. 30 Minuten) des GlockenStadtMuseums eingeladen. Unsere Gästeführer können Ihnen an jedem ersten Sonntag im Monat, um 14:00 Uhr, im Gelben Salon des Museums viel dazu erzählen. Die Führung ist im Eintrittspreis ins Museum enthalten.

### Terminübersicht 1. Halbjahr

- 7. Februar 2021 • 7. März 2021 • 4. April 2021
- 2. Mai 2021 • 6. Juni 2021

## Öffentliche Stadtführungen

Jeden letzten Sonntag im Monat bietet die Stadt Apolda Einheimischen und Gästen die Möglichkeit, die Innenstadt auf einem Rundgang mit einem unserer Stadtführer (neu) zu entdecken. Beginn der Stadtführungen ist jeweils um 11:00 Uhr am Rathaus gegen einen Unkostenbeitrag von 5,00 €.

### Terminübersicht 1. Halbjahr

- 31. Januar 2021 • 28. Februar 2021 • 28. März 2021
- 25. April 2021 • 30. Mai 2021 • 27. Juni 2021

## Kursleiter\*innen gesucht!

Sie haben Zeit, Lust und das Know-How mehr Bewegung in den Alltag von Senior\*innen in Apolda zu bringen?

Ihre Ideen, ältere Menschen bis ins hohe Alter für Sport und Bewegung zu begeistern, möchten Sie gerne umsetzen?

Sie haben idealerweise bereits Grundqualifikationen, die Sie zum Anleiten sportinteressierter Gruppen befähigen und möchten sich gerne noch weiterbilden?

Dann melden Sie sich bei uns!

Neben einer Aufwandsentschädigung für Ihre Kurseinheiten belohnen wir Ihr Engagement mit individuellen Weiterbildungsseminaren.

Gemeinsam für mehr Bewegung!

Ansprechpartnerin:

Frau Julia Buchwald

Telefon: 03644 515689

Mail: [Julia.Buchwald@kvhs-weimarerland.de](mailto:Julia.Buchwald@kvhs-weimarerland.de)



**BEWEGUNG & BEGEGNUNG  
IM QUARTIER**



## Nichtamtlicher Teil: Informationen

### Expertenberatung für Existenzgründer und Unternehmer in Apolda

Das IHK Service-Center Weimar-Weimarer Land, das Thüringer Zentrum für Existenzgründungen und Unternehmertum, die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung, die Agentur für Arbeit sowie die Thüringer Aufbaubank veranstalten gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung Weimarer Land sowie der Stadt Apolda im nächsten Jahr wieder einen gemeinsamen Beratungstag. Die Beratungen werden von 09:00 bis 12:00 Uhr stattfinden. Vereinbaren Sie gleich einen Termin – die Ansprechpartner freuen sich auf Sie! Anmeldungen werden bis jeweils Mittwoch, 12:00 Uhr, entgegengenommen.

Das Expertenteam beantwortet Ihnen alle offenen Fragen zu Themen wie „Tipps für Existenzgründer“, „Fördermöglichkeiten für Unternehmen“ oder „Rechtsinfos für Gewerbetreibende“.

**Infos und Möglichkeiten zur Terminvergabe:**  
Landratsamt Weimarer Land - Sachgebiet Wirtschaftsförderung  
Elisabeth Kürsten • Tel.: 03644 540-685  
E-Mail: elisabeth.kuersten@wl.thueringen.de

Terminübersicht 1. Halbjahr 2021	
Datum	Veranstaltungsort
Donnerstag, den 07.01.2021	Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstr. 28, 99510 Apolda
Donnerstag, den 04.02.2021	Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstr. 28, 99510 Apolda
Donnerstag, den 04.03.2021	Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstr. 28, 99510 Apolda
Donnerstag, den 01.04.2021	Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstr. 28, 99510 Apolda
Donnerstag, den 06.05.2021	Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstr. 28, 99510 Apolda
Donnerstag, den 03.06.2021	Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstr. 28, 99510 Apolda

## Vereinsnachrichten



Freizeitzentrum „Lindwurm e.V.“ • Reuschelstraße 3 • 99510 Apolda • Tel.: 03644 563012  
info@lindwurm-apolda.de • www.lindwurm-apolda.de

## Winterferienprogramm im „Lindwurm“

**Montag, 8. Februar 2021**  
ab 10:00 Uhr: Basteln für den Fasching in den Werkstätten  
ab 14:00 Uhr: Winterspaziergang mit kleinem Foto-Workshop

**Dienstag, 9. Februar 2021 Ferienhighlight!**  
Fahrt nach Jena – Kino-Besuch im „Cinestar“ mit anschließendem Stadtbummel  
*(Schriftliche Voranmeldung notwendig!)*

**Mittwoch, 10. Februar 2021**  
ab 10:00 Uhr: Das Faschingsbasteln geht weiter.  
ab 14:00 Uhr: Wir schmücken das Haus für die Faschingsparty.

**Donnerstag, 11. Februar 2021 Ferienhighlight!**  
Fahrt nach Erfurt - Schlittschuhlaufen in der Eishalle mit anschließendem Stadtbummel  
*(Schriftliche Voranmeldung notwendig!)*

**Freitag, 12. Februar 2021 Ferienhighlight!**  
ab 15:00 Uhr Faschingsparty zum Motto: „Lindwurmsafari - den wilden Tieren auf der Spur“





Änderung vorbehalten! Ausführliche Informationen sind im „Lindwurm“ als Flyer oder im Internet erhältlich.

## Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

### ACHTUNG: Einstellung der Amtsblatt-Verteilung

Aufgrund nachteilig geänderter Bedingungen bei der Zustellung des Amtsblattes wird die kostenlose Verteilung des Amtsblattes der Stadt Apolda ab 1. Januar 2021 eingestellt.

Das Amtsblatt wird dafür am Erscheinungstag online auf der Internetseite der Stadt Apolda in den aktuellen NEWS unter <https://www.apolda.de/startseite> und parallel dazu unter <https://www.apolda.de/rathaus-service/buergerservice/amtsblaetter> dauerhaft als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

**Die Papierausgabe liegt zur kostenlosen Abholung bereit:**

- vor der Tourist-Information (Rathaus), Markt 1,
- im Bürgerbüro (Stadthaus), Am Stadthaus 1,
- in der Kreis-, Stadt- und Fahrbibliothek, Dornburger Str. 14,
- im Mehrgenerationenhaus, Dornburger Str. 14

Darüber hinaus wird das Amtsblatt im Schaukasten am Markt in Apolda, ggü. Markt 16, sowie an den Verkündungstafeln im Rathaus und Stadthaus am Erscheinungstag öffentlich bekanntgemacht.

*gez. Rüdiger Eisenbrand*  
Bürgermeister

## Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter [http://apolda.de/dateien/buerger\\_und\\_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf](http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf) veröffentlicht.

### Beschlüsse des Stadtrates vom 23. September 2020

**Beschluss-Nr.: SR-100/20**

**Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Apolda**

Der Stadtrat wählt gemäß der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Apolda vom 5. Juni 2020 nachfolgende sieben Personen in den Beirat:

1. Frau Heidrun Hartl
2. Frau Dr. Erika Block
3. Herr Bernd Rost
4. Frau Gisela Matthey
5. Frau Sabine Schellhorn
6. Herr Klaus Dieter Weilepp
7. Herr Wolfgang Pirl.

**Beschluss-Nr.: SR-101/20**

**Beschluss zum APOLDA EUROPEAN DESIGN AWARD 2023**

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Kreisstadt Apolda führt gemeinsam mit dem Kreis Weimarer Land und der Wirtschaftsförder-Vereinigung Apolda – Weimarer Land e. V. von 2021 bis 2023 den APOLDA EUROPEAN DESIGN AWARD 2023 durch. Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine entsprechende Rahmenvereinbarung mit den Partnern abzuschließen und die Schirmherrschaft des Projektes einer/einem repräsentativen Vertreterin/Vertreter des Freistaates Thüringen anzutragen.
2. Zur finanziellen Absicherung des in der Anlage aufgeführten Grobkosten- und Finanzierungskonzeptes stellt die Kreisstadt Apolda im Jahre 2021 30.000 €, im Jahre 2022 30.000 € und im Jahre 2023 30.000 € zur Verfügung. Die von den Veranstaltern zu bildende Arbeitsgruppe hat neben den Mitteln der Veranstalter weitere erforderliche Mittel durch Fördermittel des Freistaates Thüringen, Spenden und Sponsormittel einzuwerben. Sollten die geplanten Spenden und Sponsormittel nicht in der geplanten Höhe realisiert werden, sind durch Ausgabenkürzungen diese Verluste auszugleichen. Eine Nachschusspflicht für die Kreisstadt Apolda besteht somit nicht.

Das Grobkosten- und Finanzierungskonzept ist von der Arbeitsgruppe ständig fortzuschreiben und zu präzisieren.

**Beschluss-Nr.: SR-102/20**

**Beschluss über die Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Apolda, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Apolda, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrentschädigungssatzung).

(veröffentlicht im Amtsblatt 07/20 vom 11. November 2020)

**Beschluss-Nr.: SR-103/20**

**Beschluss über die Zweite Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung der Stadt Apolda für das Mehrgenerationenhaus "Geschwister Scholl" (MGH-Entgeltordnung)**

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Zweite Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung der Stadt Apolda für das Mehrgenerationenhaus "Geschwister Scholl" (MGH-Entgeltordnung).

(veröffentlicht im Amtsblatt 07/20 vom 11. November 2020)

**Beschluss-Nr.: SR-104/20**

**Beschluss über die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Apolda (Hortsatzung)**

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Apolda (Hortsatzung) vom 1. Juli 2013.

(veröffentlicht im Amtsblatt 07/20 vom 11. November 2020)

**Beschluss-Nr.: SR-105/20**

**Beschluss über die Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Apolda (Hortgebührensatzung)**

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Apolda (Hortgebührensatzung) vom 20. September 2001, zuletzt geändert am 1. Juli 2013.

(veröffentlicht im Amtsblatt 07/20 vom 11. November 2020)

**Beschluss-Nr.: SR-106/20**

**Beschluss über die Billigung und Auslegung des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan "Revitalisierung RST-Gelände" in Apolda (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)**

Der Stadtrat beschließt, den 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Revitalisierung RST-Gelände“ in Apolda und den Entwurf der zugehörigen Begründung in der vorliegenden Fassung (Stand August 2020) zu billigen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Planung um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB handelt. Somit gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (Wegfall der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und des Umweltberichtes nach § 2 a BauGB, Wegfall der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, Wegfall einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, Wegfall der Umweltüberwachung nach § 4 c BauGB).

Es ist der Planentwurf – Stand August 2020 – maßgebend.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Apolda,

**Flur 4**

Flurstücke: 1186/2, 1186/3, 1187/3, 1187/4 (teilweise), 1188 (teilweise), 1189/4 (teilweise), 1189/5 (teilweise), 1189/6 (teilweise) und 1189/7 (teilweise) sowie

**Flur 5:**

Flurstücke: 1195, 1196/2, 2884, 2885, 3028.

Der Geltungsbereich umfasst danach eine Fläche von ca. 18.100 m<sup>2</sup>.

**Beschluss-Nr.: SR-107/20**

**Beschluss über die Festlegung des Kaufpreises im Wohnbaugebiet "An der Stobraer Straße"**

Der Stadtrat beschließt, dass die Grundstücke im neu errichteten Wohnbaugebiet "An der Stobraer Straße" zu folgenden Mindestkaufpreisen (je m<sup>2</sup>) verkauft werden:

Grundstücke und Mindestkaufpreise gemäß Liste.

Im Kaufpreis sind die voraussichtlichen Kosten für die Erschließung in Höhe von 21,96 € je m<sup>2</sup> (Stand 07.09.2020) sowie die Vermessungskosten enthalten.

Fortsetzung auf Seite 106

## Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter

[http://apolda.de/dateien/buerger\\_und\\_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf](http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf) veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 105

Der Verkauf soll über ein Ausschreibungsverfahren nach höchstem Gebot erfolgen. Die Grundstücks-kaufverträge werden eine Investitionsverpflichtung zur Bebauung (Fertigstellung spätestens 3 Jahre nach Beurkundung) mit Rückfallklausel enthalten. Jedes der zur Verfügung stehenden Grundstücke wird einzeln ausgeschrieben. Bei gleichen Geboten entscheidet das Losverfahren.

**Beschluss-Nr.: SR-108/20**

**Beschluss über den Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Apolda**

Der Stadtrat beschließt die Erste Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Apolda vom 3. Juli 2019.

Änderung:

§ 1 Einberufung und Ladung des Stadtrats

neu - (3a) Die Unterlagen zu Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan sind den Stadtratsmitgliedern, dem hauptamtlichen Beigeordneten sowie den Ortsteilbürgermeistern vier Wochen vor der Behandlung im Stadtrat zu übergeben.

§ 9 Anträge

neu - (4) Bei Beratungen über Haushaltssatzungen und -pläne sind die Änderungsanträge mindestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich dem Büro Stadtrat vorzulegen. Handelt es sich gemäß der genannten Frist bei dem letztmöglichen Einreichungstag um einen arbeitsfreien Tag, so tritt an die Stelle dieses Tages der vorausgehende Arbeitstag (Abgabetermin: 12:00 Uhr).

Die Änderungsanträge müssen haushaltsneutral vorgelegt und notfalls mit einem Deckungsvorschlag versehen werden.

Über den Eingang des Änderungsantrages sind unverzüglich die Fraktionen zu benachrichtigen.

Die Änderung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

**Beschluss-Nr.: SR-109/20**

**Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe**

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 46.500 €.

**Beschluss-Nr.: SR-115/20**

**Beschluss über die Auftragsvergabe von Bauleistungen für die grundhafte Sanierung der Schwabestraße von Niederroßlaer Straße bis Fischerstraße**

Der Stadtrat beschließt, nach öffentlicher Ausschreibung, die Auftragsvergabe der Bauleistungen für die grundhafte Sanierung der Schwabestraße von Niederroßlaer Straße bis Fischerstraße an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma Aust EKS Bau AG, Schloßvippach. Die Auftragssumme beträgt 133.455,37 € brutto.

**Beschluss-Nr.: SR-116/20**

**Beschluss über die Auftragsvergabe von Bauleistungen für den Straßenbau und die Ausstattung Bushaltestellen Jenaer Straße**

Der Stadtrat beschließt, nach öffentlicher Ausschreibung, die Auftragsvergabe der Bauleistungen für den Straßenbau und die Ausstattung für die Vorhaben

- Umbau der Bushaltestelle Jenaer Straße (Richtung Zentrum) und
- Neubau der Bushaltestelle Jenaer Straße (Richtung Jena)

an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma Eurovia Verkehrsbau Union GmbH, NL Weimar, Umpferstedt. Die Auftragssumme beträgt 144.286,47 € brutto.

**Beschluss-Nr.: SR-117/20**

**Beschluss über die Verleihung der "Medaille für besondere Verdienste um die Stadt Apolda"**

Der Stadtrat beschließt, die Verleihung der „Medaille für besondere Verdienste um die Stadt Apolda“ an Herrn Harald Lisker, wohnhaft in Apolda.

**Beschluss-Nr.: SR-118/20**

**Beschluss über die Verleihung der "Medaille für besondere Verdienste um die Stadt Apolda"**

Der Stadtrat beschließt, die Verleihung der „Medaille für besondere Verdienste um die Stadt Apolda“ an Herrn Wolfgang Philipp, wohnhaft in Apolda.

\*\*\*\*\*

Die hier als Anlagen ausgewiesenen Unterlagen können zu den üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Apolda im Büro Stadtrat eingesehen werden.

---

## Beschlüsse des Finanzausschusses vom 7. September 2020

**Beschluss-Nr. FAS-38/20**

**Beschluss über sechs überplanmäßige Ausgaben**

Der Finanzausschuss beschließt die folgenden sechs überplanmäßigen Ausgaben:

HH-St.: 4641.00.7180	i. H. v.	55.201,41 €
HH-St.: 4641.01.7180	i. H. v.	51.554,47 €
HH-St.: 4641.05.7180	i. H. v.	37.795,56 €
HH-St.: 4641.07.7180	i. H. v.	39.619,03 €
HH-St.: 4641.08.7180	i. H. v.	55.698,72 €
HH-St.: 4641.99.7180	i. H. v.	66.473,77 €

**Beschluss-Nr. FAS-39/20**

**Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe**

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 35.000 €.

---

## Beschlüsse des Bau- und Werkau- schusses vom 8. September 2020

**Beschluss-Nr. BWAS-56/20**

Beschluss über die Auftragsvergabe von Bauleistungen für das Vorhaben Umgestaltung Kreuzung Bernhardstraße/Robert-Koch-Straße  
Der Bau- und Werkauausschuss beschließt, nach Ausschreibung im freihändigen Vergabeverfahren, die Auftragsvergabe von Bauleistungen für die Umgestaltung der Kreuzung Bernhardstraße/Robert-Koch-Straße an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma ITS Naumburg GmbH. Die Auftragssumme beträgt 74.271,53 € brutto.

**Beschluss-Nr. BWAS-57/20**

**Beschluss über die Auftragsvergabe von Bauleistungen für die Wiederherstellung der Flächen Wormstedter Straße 1 bis 6 neben der Brücke Utenbach**

Der Bau- und Werkauausschuss beschließt, nach öffentlicher Ausschreibung, die Auftragsvergabe der Bauleistungen für die Wiederherstellung der Flächen Wormstedter Straße 1 bis 6 neben der Brücke Utenbach an der L 1059 im Ortsteil Utenbach an den wirtschaftlichsten Bieter, Bietergemeinschaft BR Ingenieurbau GmbH und Wachenfeld Bau GmbH. Die Auftragssumme beträgt 112.893,56 € brutto.

Fortsetzung auf Seite 107

## Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter

[http://apolda.de/dateien/buerger\\_und\\_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf](http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf) veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 106

### **Beschluss-Nr. BWAS-60/20**

**Beschluss über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung – Baumaßnahme Neubau Regenwasserkanäle Kronfeld-, August-Berger-, Blumenstraße, 2. BA**

Der Bau- und Werkausschuss beschließt den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Abwasserzweckverband Apolda zur anteiligen Kostenübernahme von Straßenbauleistungen im Rahmen der Kanalbaumaßnahmen im Bereich Kronfeld-, August-Berger-, Blumenstraße, 2. Bauabschnitt – Mozartweg/ Kronfeldstraße.

### **Beschluss-Nr. BWAS-61/20**

**Beschluss über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung – Baumaßnahme Neubau Regenwasserkanäle Kronfeld-, August-Berger-, Blumenstraße, 3. BA**

Der Bau- und Werkausschuss beschließt den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Abwasserzweckverband Apolda zur anteiligen Kostenübernahme von Straßenbauleistungen im Rahmen der Kanalbaumaßnahmen im Bereich Kronfeld-, August-Berger-, Blumenstraße, 3. Bauabschnitt – Blumenstraße/ August-Berger-Straße.

### **Beschluss-Nr. BWAS-62/20**

**Beschluss über die Auftragsvergabe von Bauleistungen für das Vorhaben "NaTOURblüte 2.0 - M 1.1 Sängensteinplatz, Herressener Promenade - Landschaftsbauarbeiten"**

Der Bau- und Werkausschuss beschließt, nach beschränkter Ausschreibung, die Auftragsvergabe der Bauleistungen für das Vorhaben "NaTOURblüte 2.0 - M 1.1 Sängensteinplatz, Herressener Promenade in Apolda - Landschaftsbauarbeiten" an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma Otto Kittel GmbH & Co. KG. Die Auftragssumme beträgt 75.158,80 € brutto.

---

## Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses vom 6. Oktober 2020

### **Beschluss-Nr. BWAS-65/20**

**Beschluss über die Auftragsvergabe von Baumschnitt- und Fällarbeiten**

Der Bau- und Werkausschuss beschließt, nach Ausschreibung im freihändigen Vergabeverfahren, die Auftragsvergabe von Baumschnitt- und Fällarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma Der Baum-marder, Kirchweg 8, 07751 Golmsdorf. Die Auftragssumme beträgt 32.514,80 € brutto.

### **Beschluss-Nr. BWAS-66/20**

**Beschluss über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung - Baumaßnahme Moskauer Straße**

Der Bau- und Werkausschuss beschließt den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit der Energieversorgung Apolda GmbH zur anteiligen Kostenübernahme von Baumaßnahmen zur Wiederherstellung des Gehwegs in der Moskauer Straße zwischen Straußstraße und Graf-Wichmann-Straße.

### **Beschluss-Nr. BWAS-60/20**

**Beschluss über die Auftragsvergabe von Bauleistungen für die Baumaßnahme Moskauer Straße**

Der Bau- und Werkausschuss beschließt die Auftragsvergabe von Bauleistungen für die Baumaßnahme Moskauer Straße zwischen Straußstraße und Utenbacher Straße an die Firma Tief- und Gehwegbau Machts. Die Auftragssumme beträgt 48.160,30 € brutto.

## Beschlüsse des Kultur- und Sozialausschusses vom 8. September 2020

### **Beschluss-Nr. KSAS-34/20**

**Beschluss über die Weiterführung der Leistungs- und Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Apolda und dem Diakoniewerk Apolda gGmbH**

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt, die Weiterführung der Leistungs- und Nutzungsvereinbarung vom 27.02.2014 zwischen der Stadt Apolda und dem Diakoniewerk Apolda gGmbH über die Mitfinanzierung für das Projekt der Frauen- und Familienarbeit im Mehrgenerationenhaus der Stadt Apolda im Jahr 2021.

Der Zuschuss erfolgt zweckgebunden und wird:

- für Personalkosten in Höhe von 11.982,00 EUR
- für Betriebsausgaben in Höhe von 4.500,00 EUR gewährt.

Das Diakoniewerk Apolda gGmbH ist verpflichtet, gegenüber der Stadt Apolda eine Einnahme- und Ausgaberechnung für das Jahr 2021 bis spätestens zum 30. Juni 2022 vorzulegen.

### **Beschluss-Nr. KSAS-35/20**

**Beschluss über die Vergabe von Zuweisungen und Zuschüssen an Vereine und Selbsthilfegruppen gemäß Richtlinie vom 17.03.2009 für das Jahr 2020**

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt die Vergabe von Zuweisungen und Zuschüssen an Vereine und Selbsthilfegruppen gemäß Richtlinie vom 17.03.2009 für das Jahr 2020.

### **Beschluss-Nr. KSAS-36/20**

**Beschluss zur Unterstützung der Apoldaer Tafel und Begegnungsstätte in Apolda**

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt die Vergabe eines Zuschusses an die Diakoniewerk Apolda gGmbH gemäß Antrag vom 04.10.2019 zur Unterstützung der Betreibung der Apoldaer Tafel und Begegnungsstätte im Jahr 2020 in Höhe von 10.000,00 EUR.

### **Beschluss-Nr. KSAS-37/20**

**Beschluss über die Vergabe eines Zuschusses an den "Offene Kinder- und Jugendarbeit 'Logo' e. V." für das Jahr 2020**

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt die Vergabe eines Zuschusses an den „Offene Kinder- und Jugendarbeit Jugendhaus „Logo“ e. V. gemäß Antrag vom 06.07.2019 zur Unterstützung der Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit in Apolda im Jahr 2020 in Höhe 7.000,00 EUR.

### **Beschluss-Nr. KSAS-38/20**

**Beschluss über die Vergabe eines Zuschusses an die Diakoniewerk Apolda gGmbH für das Jahr 2020**

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt die Vergabe eines Zuschusses an die Diakoniewerk Apolda gGmbH gemäß Antrag vom 02.10.2019 zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit für den „Studioclub“ in Apolda in Höhe von 7.000,00 EUR.

### **Beschluss-Nr. KSAS-39/20**

**Beschluss über die einmalige Vergabe eines Zuschusses an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Apolda**

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt die Vergabe eines einmaligen Zuschusses an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Apolda gemäß Antrag vom 15.08.2020 zur Unterstützung der Durchführung des musikalischen Festaktes zum Einheitsjubiläum in der Lutherkirche Apolda am 03.10.2020 in Höhe von 1.500,00 EUR.

Fortsetzung auf Seite 108

## Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter

[http://apolda.de/dateien/buerger\\_und\\_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf](http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf) veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 107

### Beschluss-Nr. KSAS-40/20

#### **Beschluss über die Vergabe eines Zuschusses an den Förderkreis Integration e. V.**

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt die Vergabe eines Zuschusses an den Förderkreis zur sprachlichen, beruflichen und kulturellen Integration in Thüringen e. V. mit Sitz in Apolda gemäß Antrag vom 29.01.2020 zur Unterstützung für das Projekt „Engagierte Stadt“ im Jahr 2020 in Höhe von 2.000,00 EUR.

### Beschluss-Nr. KSAS-41/20

#### **Beschluss über die Vergabe eines Zuschusses an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.**

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt die Vergabe eines einmaligen Zuschusses an die Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. gemäß Antrag vom 03.09.2020 zur Unterstützung der Herstellung von drei Informationstafeln für den Apoldaer Friedhof in Höhe von maximal 800,00 EUR. Bei einer eventuellen Unterstützung durch den Lions Club wird diese finanzielle Unterstützung der Stadt Apolda um diesen Betrag reduziert.

\*\*\*\*\*

Die hier als Anlagen ausgewiesenen Unterlagen können zu den aktuellen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Apolda im Büro Stadtrat oder nach telefonischer Vereinbarung (Telefon: 03644 650-170) eingesehen werden.

## Sitzungstermine Stadtrat und Ausschüsse

### Stadtrat der Stadt Apolda

- 03.02.2021, 17:00 Uhr
- 24.03.2021, 17:00 Uhr
- 05.05.2021, 17:00 Uhr
- 23.06.2021, 17:00 Uhr
- 22.09.2021, 17:00 Uhr
- 24.11.2021, 17:00 Uhr

### Bau- und Werkausschuss

- 19.01.2021, 17:00 Uhr
- 09.03.2021, 17:00 Uhr
- 20.04.2021, 17:00 Uhr
- 08.06.2021, 17:00 Uhr
- 07.09.2021, 17:00 Uhr
- 09.11.2021, 17:00 Uhr

### Rechnungsprüfungsausschuss

- 18.01.2021, 17:00 Uhr
- 08.03.2021, 17:00 Uhr
- 19.04.2021, 17:00 Uhr
- 07.06.2021, 17:00 Uhr
- 06.09.2021, 17:00 Uhr
- 08.11.2021, 17:00 Uhr

### Kultur- und Sozialausschuss

- 19.01.2021, 18:30 Uhr
- 09.03.2021, 18:30 Uhr
- 20.04.2021, 18:30 Uhr
- 08.06.2021, 18:30 Uhr
- 07.09.2021, 18:30 Uhr
- 09.11.2021, 18:30 Uhr

### Finanzausschuss

- 18.01.2021, 18:00 Uhr
- 08.03.2021, 18:00 Uhr
- 19.04.2021, 18:00 Uhr
- 07.06.2021, 18:00 Uhr
- 06.09.2021, 18:00 Uhr
- 08.11.2021, 18:00 Uhr

### Hauptausschuss

- 20.01.2021, 17:00 Uhr
- 10.03.2021, 17:00 Uhr
- 21.04.2021, 17:00 Uhr
- 09.06.2021, 17:00 Uhr
- 08.09.2021, 17:00 Uhr
- 10.11.2021, 17:00 Uhr

(Änderungen vorbehalten)

Auf unserer Homepage [www.apolda.de](http://www.apolda.de)  
finden Sie im Bürgerinformationssystem vor den jeweiligen  
Sitzungen die Tagesordnung sowie den Sitzungsort.

## Öffentliche Stellenausschreibung

Die **Stadtverwaltung Apolda** sucht für das Ausbildungsjahr 2021 motivierte und engagierte Jugendliche, vorrangig Schulabgänger, für die

### Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w).

Voraussetzung ist ein mindestens guter Realschulabschluss, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch wird die Note gut erwartet.

Beginn der Ausbildung wird der 1. September 2021 sein.

Es wird eine dreijährige abwechslungsreiche und umfassende schulische und praktische Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung geboten. Das Ausbildungsverhältnis und die Ausbildungsvergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD).

Bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss wird eine anschließende Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis in Aussicht gestellt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Ein Nachweis über die bestehende Schwerbehinderung ist der Bewerbung beizufügen.

Ihre **Bewerbungsunterlagen** (Anschreiben, Lebenslauf, die letzten beiden Zeugnisse bzw. Abschlusszeugnis, ggf. Praktikums-

nachweis) senden Sie **bis zum 12.02.2021 an die Stadtverwaltung Apolda, Personalwesen, Markt 1, 99510 Apolda oder per E-Mail an: [personalwesen@apolda.de](mailto:personalwesen@apolda.de)**.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen in Kopie ein und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen. Bei gewünschter Rücksendung Ihrer Unterlagen wird um einen ausreichend frankierten Rückumschlag gebeten. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen ordnungsgemäß vernichtet.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Zusendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail nicht erwünscht. Mit ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Stadtverwaltung Apolda die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

gez. Rüdiger Eisenbrand  
Bürgermeister

## Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter

[http://apolda.de/dateien/buerger\\_und\\_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf](http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf) veröffentlicht.

# Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Apolda (Stadtordnung) vom 20. November 2020

Aufgrund der §§ 27, 44, 45, 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), erlässt die Stadt Apolda als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

### § 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Apolda und ihrer Ortsteile.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
  - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4),
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und baulichen Anlagen und
  - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.  
Hierzu gehören:
  - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
  - b) Kinderspielplätze;
  - c) Gewässer und deren Ufer.

### § 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
  - a) öffentliche Gebäude, Verkehrsflächen oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Spielgeräte, Verteilerschränke, Brunnen, Wasserspiele, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren oder zu bekleben;
  - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen;
  - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und

befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

- (2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Abs. 1 fallen, dürfen nur in die Gosse geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

### § 4 Wildes Zelten

Das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

### § 5 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

### § 6 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste u. ä.) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (3) Hausmüll- und Gewerbemüll- sowie sonstige Mülltonnen oder -behälter sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes abzustellen. Gelbe Säcke, Papier, Müll- und Papiertonnen oder -behälter dürfen frühestens am Tag vor der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach, ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände, unverzüglich auf das Hausgrundstück zu bringen. Spätestens jedoch am Tage nach der Entsorgung dürfen Mülltonnen nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum oder außerhalb von Standflächen abgestellt sein.
- (4) Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.  
Für Sperrmüll gelten die Absätze 2 und 3 Satz 2 entsprechend.

### § 7 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

### § 8 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche

*Fortsetzung auf Seite 110*

# Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter

[http://apolda.de/dateien/buerger\\_und\\_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf](http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf) veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 109

Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

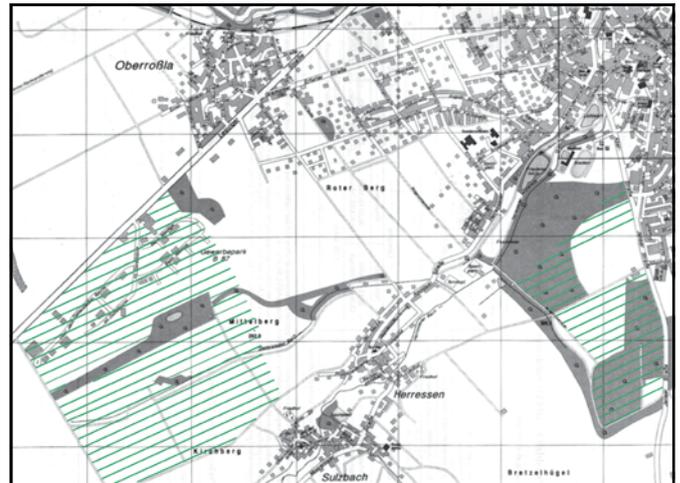
### § 9 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadtverwaltung Apolda zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Apolda kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

### § 10 Tierhaltung

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder andere tierische Geräusche stören. In den Ortsteilen der Stadt Apolda sind – aufgrund ihres ländlichen Charakters – die üblichen Tierlaute (z.B. Gebell, Gekrähe, Geblöke, Gewieher) zu dulden.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone und des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und anderen Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen den Hund führen, die von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sind, das Tier stets sicher zu halten.  
Ausgenommen vom Leinenzwang ist das öffentliche Wegenetz in den folgenden Gebieten, welche in der als Bestandteil der Verordnung anliegenden Karte schraffiert dargestellt sind:
  - Gewerbepark an der B 87 bis zur "Marke" ganztägig;
  - der Teil nahe der Ringpromenade, der an der Adolf-Aber-Straße (gegenüber der B.-Brecht-Straße) und oberhalb des Hart- und Sportplatzes, rechtsseitig des Herressener Baches, liegt sowie das Gelände der "Apfelplantage" bis zum Aus-/Eingang an der Jenaer Straße gegenüber der "Schaftränke" täglich von 06:00 bis 09:00 Uhr und von 18:00 bis 20:00 Uhr.
 Sobald in den genannten Gebieten während der Freilaufzeiten sich dem freilaufenden Hund andere Personen nähern, haben die Hundehalter ihren Hund unverzüglich und ohne Aufforderung anzuleinen.

- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger gemäß Straßenreinigungssatzung wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.



Anlage: Karte Freilaufzonen ObVO

### § 11 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen; gegebenenfalls sind die Nistplätze zu beseitigen.

### § 12 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich, auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2, so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
  - ➔ 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe);
  - ➔ 19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe).
 Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
  - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. ä.);
  - b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte;
  - c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und -geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden sowie insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.)

## Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter

[http://apolda.de/dateien/buerger\\_und\\_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf](http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf) veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 110

Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV vom 29. August 2002, BGBl. I S. 3478 ff. in der jeweils gültigen Fassung) gelten die dortigen Regelungen.

- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 können zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen jederzeit nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 13 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlich offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig. Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei dessen Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Darunter fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und Ähnliches bis zu der in Satz 1 genannten Größe.
- (3) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 17 Abs. 1 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des Besitzers.
- (4) Jedes Kleinstfeuer sowie nach § 17 dieser Verordnung zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (5) Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und Windgeschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Gestattet ist das Verbrennen von trockenem, abgelagerten Holz sowie Kohle oder kohleähnlichen Stoffen. Das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt sowie Laub ist verboten.
- (6) Ab der Waldbrandgefahrenstufe 3 ist das Anlegen eines offenen Feuers verboten.
- (7) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
  - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m,
  - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m und
  - d) vom Kronentraufbereich von Bäumen mindestens 10 m.
- (8) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen) nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

### § 14 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

- (1) In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere
  - a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird,
  - b) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
  - c) die Verrichtung der Notdurft,

- d) das Nächtigen auf Bänken oder Stühlen und
  - e) das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art insbesondere von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Anhängern auf öffentlichen Grünflächen.
- (2) Für die Parkanlagen der Stadt Apolda – Herressener Promenade, Schötener Promenade und Paulinenpark – gilt die Besucherordnung (Anlage 1 zur Stadtordnung)

### § 15 Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skaterbahnen

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt genutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen insbesondere verboten:
  - a) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen,
  - b) Flaschen aller Art, Dosen oder Metallteile zu zerschlagen oder wegzuworfen,
  - c) Motorfahrzeuge aller Art — ausgenommen Krankenfahrstühle — abzustellen oder mit ihnen zu fahren,
  - d) Genuss von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln,
  - e) Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde; sie dürfen auf Spielplätzen geführt werden.

### § 16 Anpflanzungen

Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Bei Straßen ohne Gehweg ist neben der Fahrbahn zusätzlich ein Seitenstreifen von 0,50 m bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freizuhalten.

### § 17 Ausnahmen

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Apolda Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Entsprechende Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zu stellen.
- (2) Die Stadtverwaltung kann dabei jederzeit den Verwaltungsakt mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen.

### § 18 Anordnungen der Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Verordnung stützenden Anordnungen der ordnungsbehördlichen Vollzugsdienstkräfte ist Folge zu leisten.

### § 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbüroengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 a) öffentliche Gebäude, Verkehrsflächen oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen oder Einrichtungen entfernt, beschädigt, beschmutzt, bemalt, beschreibt, besprüht, beschmiert oder beklebt;

Fortsetzung auf Seite 112

## Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter

[http://apolda.de/dateien/buerger\\_und\\_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf](http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf) veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 111

2. § 3 Abs. 1 b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Abs. 1 c) Abwässer sowie andere Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind, oder Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 3 Abs. 2 Flüssigkeiten, die nicht ungehindert abfließen können, oder Flüssigkeiten bei Frostwetter mit Glättebildung in die Gasse schüttet;
5. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
6. § 5 Eisflächen, die nicht freigegeben sind, betritt oder befährt;
7. § 6 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
8. § 6 Abs. 2 Gegenstände aus Abfallbehältern bzw. Wertstoffcontainern oder aus dem Sperrmüll entnimmt oder verstreut;
9. § 6 Abs. 3 Hausmüll-, Gewerbemüll- und sonstige Mülltonnen oder -behälter widerrechtlich abstellt oder gelbe Säcke, Papier, Müll- und Papiertonnen oder -behälter oder nicht abgefahrene Gegenstände widerrechtlich stehen lässt;
10. § 6 Abs. 4 Sperrmüll widerrechtlich oder nicht gefahrlos zur Abholung bereitstellt;
11. § 7 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
12. § 8 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
13. § 9 sein Haus nicht bzw. nicht gut sichtbar mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
14. § 10 Abs. 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird bzw. sie durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder andere tierische Geräusche die Nachbarn stören;
15. § 10 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;
16. § 10 Abs. 3 Satz 1 Hunde nicht an der Leine führt;
17. § 10 Abs. 3 Satz 2 seinen Hund durch eine Person führen lässt, die von ihrer körperlichen Konstitution nicht in der Lage ist, den Hund stets sicher zu halten;
18. § 10 Abs. 4 Satz 1 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
19. § 10 Abs. 5 fremde und freilebende Katzen füttert;
20. § 11 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
21. § 12 Abs. 1 sich so verhält, dass Andere durch vermeidbare Geräusche gefährdet oder belästigt werden;
22. § 12 Abs. 3 während der Mittags- oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört;
23. § 12 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
24. § 13 Abs. 1 offene Feuer ohne Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 1 im Freien anlegt oder unterhält;
25. § 13 Abs. 4 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
26. § 13 Abs. 5 die Allgemeinheit mit starkem Rauch oder Funkenflug gefährdet oder belästigt oder kein trockenes, abgelagertes Holz sowie Kohle oder kohleähnliche Stoffe verbrennt;
27. § 13 Abs. 6 ab einer ausgerufenen Waldbrandgefahrenstufe 3 ein offenes Feuer anlegt;
28. § 13 Abs. 7 offene Feuer anlegt, die
  - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m,
  - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m oder
  - d) vom Kronentraufbereich von Bäumen nicht mindestens 10 m entfernt sind;
29. § 14 Abs. 1 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
30. § 14 Abs. 1 a) ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses in öffentlichen Anlagen lagert oder dauerhaft verweilt und hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit erheblich beeinträchtigt oder verhindert;
31. § 14 Abs. 1 b) aggressiv bettelt;
32. § 14 Abs. 1 c) seine Notdurft verrichtet;
33. § 14 Abs. 1 d) auf Bänken oder Stühlen nächtigt;
34. § 14 Abs. 1 e) Fahrzeuge jeglicher Art auf öffentlichen Grünflächen abstellt;
35. § 14 Abs. 2 die Vorschriften der Benutzungsordnung für Parkanlagen (Anlage zur Stadtordnung) nicht beachtet und
  - a) die Parkanlage oder eine ihrer Einrichtungen verunreinigt, beschädigt, entfernt oder verändert – auch durch ein mitgeführtes Tier;
  - b) die Parkanlage mit einem Kraftfahrzeug ohne Genehmigung der Stadt Apolda befährt oder in ihr parkt;
  - c) außerhalb der Hauptwege Fahrrad, Inlineskater oder ähnliches fährt oder durch rücksichtslose Fahrweise Andere gefährdet;
  - d) in der Parkanlage reitet;
  - e) in einem der Teiche der Herressener Promenade ohne einen Fischereischein angelt;
  - f) ein mitgeführtes Tier nicht an einer maximal zwei Meter langen Leine hält;
  - g) ein Plakat aufhängt oder Werbemittel verteilt;
  - h) ein wildlebendes Tier füttert;
  - i) grillt oder ein offenes Feuer anlegt;
  - j) in einem der Teiche badet;
  - k) in einer Parkanlage nächtigt oder ein Zelt aufstellt;
  - l) eine Ware verkauft oder eine Bestellung aufnimmt;
  - m) eine gewerbliche Leistung bzw. eine Mitgliedschaft anbietet;
  - n) eine Vergnügung oder eine Veranstaltung jeglicher Art ohne Genehmigung der Stadt Apolda durchführt;
36. § 15 Abs. 1 Kinderspielplätze zweckfremd benutzt;
37. § 15 Abs. 2 Punkt 1 gefährliche Gegenstände und Stoffe mitbringt;
38. § 15 Abs. 2 Punkt 2 Flaschen aller Art, Dosen oder Metallteile zerschlägt oder wegwirft;
39. § 15 Abs. 2 Punkt 3 Motorfahrzeuge aller Art abstellt oder mit ihnen fährt;
40. § 15 Abs. 2 Punkt 4 alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel genießt;
41. § 15 Abs. 2 Punkt 5 Tiere führt oder frei laufen lässt;
42. § 16 durch Anpflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, den Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
43. § 16 Satz 3 bei Straßen ohne Gehweg keinen Seitenstreifen neben der Fahrbahn von 0,50 m bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
44. § 17 Abs. 2 Nebenbestimmungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
45. § 18 den Anordnungen der ordnungsbehördlichen Vollzugdienstkräfte nicht Folge leistet.
  - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 OBG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
  - (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadtverwaltung Apolda (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

Fortsetzung auf Seite 113

# Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter [http://apolda.de/dateien/buerger\\_und\\_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf](http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf) veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 112

**§ 20 Sprachliche Gleichstellung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Sprachform.

**§ 21 Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2025.

**§ 22 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Apolda, 20. November 2020

Stadt Apolda




Rüdiger Eisenbrand  
Bürgermeister

## Sprechzeiten Schiedsstelle Apolda

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle Apolda sind in der Regel in jeder **geraden Kalenderwoche dienstags, von 17 bis 18 Uhr** und finden im MGH, Beratungsraum Dachgeschoss 2, Dornburger Str. 14 in Apolda statt.

**Kontakt: Tel. 0176 10 650 027  
oder E-Mail: [schiedsstelle@apolda.de](mailto:schiedsstelle@apolda.de)**

TERMINE 2021:

12.01.21	13.07.21
09.02.21	27.07.21
23.02.21	10.08.21
09.03.21	24.08.21
23.03.21	07.09.21
06.04.21	21.09.21
20.04.21	05.10.21
04.05.21	19.10.21
18.05.21	02.11.21
01.06.21	16.11.21
15.06.21	30.11.21
29.06.21	14.12.21

*gez. Petra Kionsek / Schiedsfrau*

## Anlage 1 zu § 14 der Stadtordnung: Besucherordnung für die Parkanlagen der Stadt Apolda Herressener Promenade, Schötener Promenade und Paulinenpark

- (1) Die Parkanlagen der Stadt Apolda (Herressener Promenade, Schötener Promenade und Paulinenpark) sind öffentliche Anlagen. Sie werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungszwecke unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt (keine öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Thüringer Straßengesetz).
- (7) Die Spielplätze und deren Spielgeräte dürfen nur von Kindern benutzt werden (siehe auch § 15 Stadtordnung).
- (2) Die Benutzung der Parkanlagen erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr (auch bei Unwetter). Eine ausreichende Beleuchtung und Winterdienst kann nicht gewährleistet werden.
- (8) Das Angeln ist in den Teichen der Herressener Promenade nur mit einem Fischereischein zulässig.
- (3) Es ist verboten, die Anlage und ihre Einrichtungen (z. B. WC, Spielplätze, Bänke, Bäume, Beete, Teiche, Hinweistafeln) zu unreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern - auch durch sportliche Betätigungen der Parknutzer und durch mitgeführte Tiere (siehe auch §§ 3, 10 und 14 Stadtordnung).
- (9) Mitgeführte Tiere sind immer an einer maximal zwei Meter langen Leine zu halten (siehe auch § 10 Stadtordnung).
- (4) In den Parkanlagen ist das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen nicht erlaubt mit Ausnahme von kommunalen Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Kontrollfahrzeugen sowie mit von der Stadt Apolda erteilten Sonderfahrrechten. In der Schötener Promenade (Landschaftsschutzgebiet) ist das Parken auch außerhalb der Umfriedung von Privatgrundstücken nicht zulässig.
- (10) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten oder befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.
- (5) Fahrradfahren, Inlineskaten u. ä. ist nur auf den Hauptwegen und mit Rücksichtnahme auf die anderen Benutzer und insbesondere Kindern gestattet.
- (11) Es ist weiterhin verboten,
  - Plakate aufzuhängen oder Werbemittel jeder Art zu verteilen,
  - wildlebende Tiere (insbesondere Enten u. Schwäne) zu füttern,
  - zu grillen oder offene Feuer anzulegen,
  - in den Teichen zu baden,
  - in den Anlagen zu nächtigen oder Zelte aufzustellen,
  - Waren aller Art (einschließlich Speisen und Getränke) zu verkaufen, gewerbliche Leistungen bzw. Mitgliedschaften anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen oder Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Stadt Apolda vorliegt.
- (6) Das Reiten ist in den Anlagen nicht erlaubt.

*Der Bürgermeister*

## Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter [http://apolda.de/dateien/buerger\\_und\\_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf](http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-08-2020.pdf) veröffentlicht.

# Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Apolda zur Sicherung einer geordneten Wahlwerbung vom 20. November 2020

Aufgrund der §§ 4, 27 und 45 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), erlässt die Stadt Apolda als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

### § 1 Geltungsbereich und Zweck

Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Apolda einschließlich ihrer Ortsteile und dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes.

### § 2 Begriffsbestimmung

Als Wahlwerbung gilt jegliches Darstellen in Schrift oder Bild von Personen und Programmen durch Einzelbewerber, Parteien und andere Vereinigungen, die sich zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen um ein Mandat bewerben.

### § 3 Zuständigkeit

- (1) Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet von Apolda ist genehmigungspflichtig im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Die Genehmigung für mobile Wahlwerbeträger und Großtafeln (mit maximal zwei Ansichtsflächen), die aus Anlass der Wahlwerbung aufgestellt werden, erfolgt durch die Stadtverwaltung Apolda. Anträge sind schriftlich oder in elektronischer Form und mindestens 14 Kalendertage vor dem beabsichtigten Beginn der Werbung – unter Angabe der Größe, bei Großtafeln zusätzlich mit Angabe zum Befestigungsmaterial und der Befestigungsart – an die Stadtverwaltung Apolda, Abteilung Ordnungswesen, Markt 1, 99510 Apolda, [ordnungswesen@apolda.de](mailto:ordnungswesen@apolda.de), zu richten.

### § 4 Bedingungen

- (1) Das Anbringen von Wahlwerbung ist frühestens, sofern in der Genehmigung durch die Stadt Apolda kein anderer Termin bestimmt ist, 6 Wochen vor dem entsprechenden Wahltermin statthaft.
- (2) Spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Wahltermin, bei Stichwahlen nach diesem Termin, ist die Wahlwerbung vollständig durch den Genehmigungsinhaber zu entfernen.
- (3) Genehmigungen zum Anbringen bzw. Aufstellen von maximal 80 Werbetägern (maximale Größe je Werbeträger 0,5 m<sup>2</sup>) je Wahl können auf Antrag erteilt werden im Falle einer
  - unabhängigen Einzelbewerbung, dem Einzelbewerber;
  - einer Direktkandidatur für eine Partei oder Wählergruppe, dem Direktkandidaten;
  - Listenkandidatur einer Partei oder Wählergruppe, der Partei oder Wählergruppe.
- (4) Das Plakatieren auf dem Platz „Markt“, dem Topfmarkt und in den Promenaden ist verboten.
- (5) Das Aufstellen von Großtafeln darf grundsätzlich nur an den Standorten erfolgen, die in der Genehmigung festgelegt sind. An-

tragsteller können die Genehmigung für maximal 3 Großtafeln erhalten. Die Ansichtsfläche jeder Großtafel darf 10 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

- (6) Genehmigungserteilungen erfolgen nur im Rahmen der Anbringungs- bzw. Aufstellmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs.
- (7) Die Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Apolda sowie der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Apolda und ihrer Ortsteile, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 ohne Genehmigung wirbt;
  2. § 4 Abs. 1 vor dem in der Genehmigung bestimmten Termin mit der Werbung beginnt;
  3. § 4 Abs. 2 die Wahlwerbung nicht vollständig entfernt;
  4. § 4 Abs. 3 mit einer über die genehmigte Anzahl von Werbeträgern hinaus wirbt;
  5. § 4 Abs. 4 auf dem Platz „Markt“, dem Topfmarkt und in den Promenaden plakatiert;
  6. § 4 Abs. 5 Großtafeln außerhalb der genehmigten Flächen aufstellt oder Großtafeln aufstellt, welche die zulässige Ansichtsfläche überschreiten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 OBG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadtverwaltung Apolda (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

### § 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2025.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Apolda, 20. November 2020

Stadt Apolda



Rüdiger Eisenbrand  
Bürgermeister



## Interessenbekundung

Die Apoldaer Beteiligungsgesellschaft mbH beabsichtigt zum Kalenderjahr 2021 die Erneuerung der vorhandenen Rutsche im Freibad, am Sportpark 3 in Apolda, neu zu vergeben. Realisierungsphase ab Februar 2021.

### a) Allgemeines

Die Apoldaer Beteiligungsgesellschaft mbH betreibt im Eigentum das Freibad in Apolda mit einer Rutschenanlage mit einer Höhe von 6,00 Meter, Breite von 4,06 Meter und einer Länge von 15,13 Meter. Das Freibad wurde nach einer aufwendigen Sanierung im Jahr 2000 neu eröffnet mit einer Breitwellenrutsche der Firma Hartwigen.

### b) Betreiberkonzept

Interessenbekundung zur Planung, Ausschreibung und Realisierung einer neuen Breitwellenrutsche mit Bahnabtrennung. Demontage und Entsorgung der vorhandenen Rutsche. Fachgerechte Montage der Anlage sowie Anpassung der Tragkonstruktion in Betracht auf das Gefälle der Rutsche entsprechend der Europäischen Norm EN 1069 für Wasserrutschen. TÜV-Abnahme.

- in Massivbauweise

### c) Daten zur Interessenbekundung

Mögliche Interessenten werden gebeten, ihr Interesse bis zum 15.01.2021 zu bekunden. Auftraggeber (Vergabestelle): Apoldaer Beteiligungsgesellschaft mbH

- Ort der Ausführung / Erbringung der Leistung:  
Freibad Apolda, Am Sportpark 3, 99510 Apolda
- Die Unterlagen der Interessenbekundung sind schriftlich einzureichen an:

### Apoldaer Beteiligungsgesellschaft mbH

Gerichtsweg 2 • 99510 Apolda  
z. H. Frau Weßler

Telefon: 03644 501360 oder elektronisch per E-Mail an: info@abg-apolda.de

**Sport Park**  
Apolda 

Liebe Sport Park Besucher,  
wir möchten allen unseren  
Gästen und treuen Besuchern  
der Sport Park Objekte

**DANKE**  
sagen.



Bleiben Sie gesund,  
verbringen Sie ein besinnliches  
Weihnachtsfest im Kreise  
Ihrer Familie und kommen Sie  
gut ins neue Jahr.

**Ihr Sport Park Team Apolda**

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Stadt Apolda, Der Bürgermeister  
Markt 1, 99510 Apolda  
Telefon: 03644 650-0, Fax 650-400  
E-Mail: amtsblatt@apolda.de

### Redaktion:

Rüdiger Eisenbrand (verantwortlich)  
Stefan Zimmermann und Sandra Löbel  
Stadtverwaltung Apolda, Markt 1,  
99510 Apolda  
Für den Inhalt eines namentlich gekennzeichneten Beitrages ist der Autor verantwortlich.  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**  
Sandra Löbel, Markt 1, 99510 Apolda  
Fotos: Sandra Löbel  
(falls nicht anders angegeben)

### Druck:

Haasedruck,  
Daasdorf 29, 99439 Am Ettersberg  
Telefon 036451 684-11, Fax 036451 684-21  
www.haasedruck.de  
E-Mail: info@haasedruck.de

### Vertrieb:

Allgemeiner Anzeiger  
Werbe- und Vertriebsgesellschaft mbH  
Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt  
Telefon: 0361 227-5490  
**Auflagenhöhe:** 13.500 Stück;  
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der  
Stadt Apolda; Zusendung - auch einzeln -  
gegen Portovorauszahlung (z. Z. 1,55 €)  
auf Antrag beim Herausgeber;  
**Erscheinungsweise:** 8mal jährlich  
**Redaktionsschluss:** 27. November 2020  
**Erscheinungsdatum:** 16. Dezember 2020

*Strahlend wie ein schöner Traum,  
steht vor uns der Weihnachtsbaum.  
Sicht nur, wie sich goldenes Licht  
auf den zarten Kugeln bricht.  
"Fröhe Weihnacht" klingt es leise  
und ein Stern geht auf die Reise.  
Leuchtet hell vom Himmelszelt  
hinunter auf die ganze Welt.*

Allen Leserinnen und Lesern  
wünschen wir eine frohe  
Weihnachtszeit, alles Gute und  
Gesundheit im neuen Jahr!

Die Amtsblatt-Redaktion

**Rüdiger**



**Verkauf - Service - Vermietung**



**Ahornallee 5**  
Gewerbegebiet Legefild  
**99428 Weimar**

**03643 849174**

**info@baumaschinen-schwarz.de**

**www.baumaschinen-schwarz.de**

**David Friedrich**  
Fuhr- und Baggerbetrieb

Zepplinstraße 22 | 99510 Apolda

**(0 36 44) 65 20 84 | (01 51) 18 31 42 71 | (0 36 44) 65 20 87**



**NEU!** der Online-Shop vom  
WUNSCHBILD-ATELIER

Fine Art Kunstdrucke  
Postkarten  
HAPPY SKULLS u.v.m.

RÜDIGER BAHR-LIEBESKIND  
[www.wunschbildladen.de](http://www.wunschbildladen.de)



## INGENIEURBÜRO für Bauplanung

Dipl. Ing. Henry Groß

- Planung von Ein- und Mehrfamilienhäusern
- gewerbliche Bauten
- Altbausanierung
- statische Berechnungen
- Berechnungen nach EnEV
- Bauüberwachung

Tel. 03644-555137  
henry-g@gmx.de  
Pestalozzistraße 12 • 99510 Apolda

Seit 1991 Ihr kompetenter Partner in Sachen Immobilien

## KNOPF Immobilien

- Kauf
- Verkauf
- Vermietung
- Vermittlung
- Beratung

Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 13 • 99510 Apolda

☎ 03644 553043 ☎ 0178 1676132  
✉ Knopf-Immobilien@gmx.de

### Freie PKW-Stellplätze

Die Apoldaer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH bietet im Parkhaus Thyroffstraße in 99510 Apolda freie PKW-Stellplätze an.

Interessenten können sich gern an den Verwalter des Parkhauses, die Wohnungsgesellschaft Apolda mbH, Gerichtsweg 2, 99510 Apolda, unter:

**03644 5013-34** wenden.

Der Mietpreis beträgt 40,00 € pro Stellplatz und Monat.

**TOTALLY TCF CHLORINE FREE**

Das Amtsblatt wird auf umweltfreundlichem, zu 100 % chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

Mit kulinarischen Grüßen

**Olaf Pfothenhauer**  
Küchenmeister

Euer Olaf

# RENT-A-WOK

Gern verwöhne ich Sie mit meiner Kochkunst.  
Allen ein gesundes, glückliches und genubreiches Jahr 2021!

99439 Am Ettersberg OT Sachsenhausen · Hirtengasse 84  
Tel.: 0176 24734966 · e-mail: rent-a-wok@web.de

[www.rent-a-wok.de](http://www.rent-a-wok.de)



## FROHE WEIHNACHTEN!

Holen Sie sich jetzt auch den Demenzratgeber und den Ratgeber zur Entlastung pflegender Angehöriger.

Wenn der Alltag zuhause manchmal schwerfällt, sind wir für Sie da.

SENIORENBETREUUNG EINFACH PERSÖNLICHER:  
BETREUUNG ZUHAUSE | BETREUUNG AUSSER HAUS |  
GRUNDPFLEGE | DEMENZBETREUUNG | HILFE IM HAUSHALT  
Infos unter: jena@homeinstead.de, Telefon 03641 63639 -0

Sie suchen eine sinnvolle Tätigkeit?  
Bewerben Sie sich als Betreuungskraft und seien Sie Teil unseres lokalen Teams. [www.homeinstead.de/jena](http://www.homeinstead.de/jena)

Jeder Betrieb von Home Instead ist unabhängig sowie selbstständig und wird eigenverantwortlich betrieben.  
© 2020 Home Instead GmbH & Co. KG



## BESTATTUNGSINSTITUT APOLDA

Ihr kommunaler Bestatter

Wir begleiten Sie in schweren Stunden.

Bestattungsinstitut Apolda GmbH  
Oststraße 49 · 99510 Apolda  
E-Mail [info@bestattungsinstitut-apolda.de](mailto:info@bestattungsinstitut-apolda.de)  
Internet [www.bestattungsinstitut-apolda.de](http://www.bestattungsinstitut-apolda.de)  
Telefon 03644-56 27 30  
Telefax 03644-55 57 10





## Starten Sie neu durch bei einer starken Marke

Sie suchen eine neue Herausforderung? Ohne großes Risiko, dafür mit viel Potenzial? Und einen starken Partner der Sie fördert? Dann könnte unsere Versicherung genau das Richtige für Sie sein.

### **Wir suchen einen selbstständigen Agenturleiter (w/m/d)**

für unseren Standort in Apolda.

Die HUK-COBURG ist eine starke Marke. Mehr als 12 Millionen Kunden vertrauen uns und nutzen regelmäßig den guten Service in unseren Kundendienstbüros – und es werden täglich mehr. Hier kommen Sie ins Spiel.

#### **Ihre Aufgaben**

Als selbstständiger Agenturleiter sind Sie für Ihre Kunden da und beraten sie in allen Fragen zu unseren ausgezeichneten Produkten – umfassend und kompetent.

#### **Ihr Profil**

- Sie haben bereits erste kaufmännische Kenntnisse und sehen Ihre Zukunft in der Kundenberatung.
- Sie sind organisationsstark, arbeiten selbst-ständig und sehen sich als Dienstleister

#### **Unsere Leistungen**

- Unsere Top-Ausbildung macht Sie fit für jede Beratungssituation. Ideal auch für Quereinsteiger
- Wir stehen Ihnen bei allen Fragen zu unseren Produkten oder Ihrer Selbstständigkeit zur Seite
- Unterstützung bei der Büroöffnung und -einrichtung, sowie bei der Werbung und der Mitarbeitersuche
- Eine attraktive finanzielle Unterstützung in der Startphase
- Eine durch die HUK-COBURG finanzierte betriebliche Altersversorgung

#### **Haben wir Ihr Interesse geweckt?**

Bewerben Sie sich jetzt bei Herrn Volker Jäger unter der Telefonnummer 0361 344719522, volker.jaeger@HUK-COBURG.de



Natürlich

... das fühlt sich so richtig an!

**Alte Stadt-Apotheke Apolda**  
Apothekerin Brita Enke  
Markt 11 • 99510 Apolda  
Tel.: 03644 562757



**Kerzenschein  
und Plätzchenduft,  
Weihnachten liegt  
in der Luft.**

**Wir wünschen Ihnen eine entspannte  
Weihnachtszeit, besinnliche Feiertage und  
einen fantastischen Start ins neue Jahr.**

Unseren lieben Kunden vielen Dank für Ihre  
Treue und wir sind gern im Jahr 2021 mit un-  
serer Kompetenz und Freundlichkeit für Sie da.  
Apothekerin Brita Enke & das Team der Alten  
Stadt Apotheke.

**Zum Vormerken:**

Am 12. Januar Gesundheitstag mit professionel-  
ler Vitalstoffmessung 8 bis 17 Uhr Kosten 10 €  
Bitte machen Sie einen Termin !

**www.apotheke-apolda.de**



vrbank-weimar.de

**Gemeinsam kriegt  
man alles gebacken.**

**Morgen  
kann kommen.**  
Wir machen den Weg frei.

Wir wünschen Ihnen ein  
besinnliches Weihnachtsfest  
und ein glückliches, gesundes  
und erfolgreiches Jahr 2021.

**VR Bank  
Weimar eG** 

& THEATER IM GEWÖLBE

Thüringer  
**Tanz-Akademie**

Das  
besondere  
Weihnachtsgeschenk

**Gutscheine unter**  
www.thüringer-tanz-akademie.de  
www.theater-im-gewölbe.de

03643 - 777 377




**Hypnose-Praxis Erfurt/Berlstedt**




**Hauptstraße 24  
(Ärztelhaus)**

**Rauchst Du noch, oder lebst Du schon?**  
Nichtraucher in einer Stunde, nur eine Sitzung, mit Garantie! Abnehmen ohne Diät u.v.m.  
Infos unter: [www.peter-schade.com](http://www.peter-schade.com) • ☎ 0152 28998592

**neo-GARDEN**  
Wohnwert neu definiert

**Alu-Terrassendach**  
5 Standardfarben ohne Aufpreis zur Auswahl  
4,00 x 3,00 m inkl. Montage, Fundamente und  
dimmbarer LED-Beleuchtung

**Preis: 3.999,00 EUR**

neo-GARDEN  
Inhaber: Uwe Meersteiner  
Am Wolfsbach 6  
99439 Am Ettersberg  
kontakt@neo-garden.de

Tel.: 036452 189 943  
Fax: 036452 762 074  
Mobil: 0163 1529510  
Web: neo-garden.de




**WINTERGÄRTEN · SOMMERCÄRTEN · TERRASSENDÄCHER · LAMELLENDÄCHER  
HAUSTÜRVORDÄCHER · CARPORTS**